



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o/s., den 4. Oktober.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 123. Betr. die Aufnahme der Personen-Register und der Klassensteuer-Rollen pro 1857.

Obgleich durch unsere Circular-Verfügung vom 6. November 1854 die Aufnahme specieller Personenstands-Verzeichnisse zum Zwecke der Klassensteuer-Beranlagung vorgeschrieben worden ist, hat sich doch bei verschiedenen im laufenden Jahre vorgenommenen örtlichen Revisionen ergeben, daß der in den Klassensteuerrollen aufgeführte Personenstand häufig nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Euer Wohlgeboren veranlassen wir daher, die Veranlagungsbehörden dahin anzuweisen, daß sie bei der Veranlagung der nächstjährigen Klassensteuer den Personenstand genau nach den Anordnungen unserer Verfügung vom 6. November 1854 aufzunehmen und jede Veränderung, welche derselbe gegen die Veranlagung pro 1856 und gegen die vorjährige allgemeine Bevölkerungs-Aufnahme ergibt, speciell zu erläutern haben. Wo dies nicht oder ungenügend geschieht, sind die Klassensteuerrollen sofort Behufs der erforderlichen Ergänzung zurückzugeben oder nach Umständen örtliche Revisionen zu veranlassen.

Das Resultat der Personenstands-Aufnahme aber ist von Ihnen in dem an uns zu erstattenden General-Bericht über die Veranlagung näher zu erläutern. — Wie für richtige Aufnahme des Personenstandes, wollen Sie auch auf richtige Angabe der die Höhe der Einschätzung bestimmenden Veranlagungsmerkmale in den Rollen halten.

Außer der möglichst genauen Angabe des Grundbesitzes kommt es bei der ackerbautreibenden Bevölkerung in dieser Beziehung hauptsächlich auf die Zahl und Gattung des Zug- und Nutzviehs und deren genaue Specification in den Rollen an.

Sollten in dieser Beziehung oder in anderen wesentlichen Punkten erhebliche Unrichtigkeiten bemerkt werden, so ist dieses unverzüglich näher festzustellen und uns zur weiteren Veranlassung anzuzeigen; werden dieselben erst nach erfolgter diesseitiger Feststellung der Rollen bemerkt, so haben die Veranlagungsbehörden zugleich für den Steuerbetrag aufzukommen, welcher dem Staate in Folge der unrichtigen Angabe der Klassifikationsmerkmale entgangen ist, und ist daher nach abgeschlossener Instruktion der Sache Behufs unserer Entscheidung hierüber an uns zu berichten. Dypeln, den 15. September 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortsbehörden des Kreises unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 20. v. Mts. (Kreisbl. Stück 34) zur Kenntniß und Nachachtung.

Neustadt, den 19. September 1856.

Der Königl. Landrath.

Nr 124. Betrifft das Feilhalten verfälschter Lebensmittel und Getränke.

Nach den Bestimmungen des § 304 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 wird das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, von welchen dem Verkäufer bekannt ist, daß sie mit vergifteten oder der menschlichen Gesundheit gefährlichen Stoffen vermischt sind, mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren oder wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß bis zu 2 Jahren zu erkennen. Das Feilhalten von Lebensmitteln und Getränken, welche mit fremdartigen, aber nicht der Gesundheit gefährlichen Stoffen